

Unter Anwendung neuester sparsamster Methoden sind Pflanzensorten zu züchten, deren Produkte den wachsenden Bedürfnissen der Bevölkerung in Qualität und Quantität entsprechen. Diese Pflanzensorten haben den sozialistischen Produktionsverhältnissen in Landwirtschaft und Industrie Rechnung zu tragen und sich dabei besonders durch gute Mechanisierbarkeit des Anbaues auf Großflächen auszuzeichnen. Sie müssen sowohl höhere und sichere Saatgut- bzw. Pflanzgut- als auch Nährstoff- und Masenerträge sichern. Die Rentabilität dieser Sorten muß besser sein als die der herkömmlichen Sorten.

Zur Festlegung der Zuchtziele und zur Einleitung aller Maßnahmen, die zur Realisierung dieser Zuchtziele führen, hat die WB Saat- und Pflanzgut gemeinsam mit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften unter Einbeziehung erfahrener Praktiker und Vertreter der verarbeitenden Industrie Forderungsprogramme als Grundlage langfristiger Perspektivpläne für die Neuzüchtung auszuarbeiten.

Die Perspektivpläne der Neuzüchtung sind durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zu bestätigen.

Die Züchtung neuer Sorten von Pflanzenarten kann erfolgen durch:

- a) die vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft festgelegten Institute der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften;
- b) die vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft dafür zugelassenen Institute für Pflanzenzüchtung der Universitäten und Hochschulen;
- c) die VEG Saatzucht, soweit ihnen der Hauptdirektor der WB Saat- und Pflanzgut hierzu die Genehmigung erteilt hat;
- d) LPG und GPG;
- e) Privatpersonen und -betriebe (einschließlich Betriebe mit staatlicher Beteiligung).

Damit neue, leistungsfähige Sorten der Praxis schneller bereitgestellt werden können, ist durch die straffe Organisation der Vorvermehrung der Weg von der Neuzucht bis zur Produktion zu verkürzen. Damit eine Verkürzung um 4 Jahre erreicht wird, sind folgende Grundsätze zu verwirklichen:

- a) Auswahl und Festlegung erfolgversprechender Stämme nach Abschluß der Stammpfungen durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zur Vorvermehrung
- b) Durchführung der Vorvermehrung bis zum Abschluß der Vorprüfung durch die Neuzüchtungsinstitute in den landwirtschaftlichen Betrieben der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, Universitäten und in Kooperationsbetrieben, die hinsichtlich ihrer ökologischen Bedingungen den Zuchtzielen entsprechen und die ökonomischen Voraussetzungen haben.

c) Rechtzeitiger Aufbau der Erhaltungszüchtung in dem Umfange, der im Zulassungsjahr die Bereitstellung von Superelite und der Vorstufen in ausreichender Menge sichert. Die Übergabe der Erhaltungszüchten an die Erhaltungszüchter hat entsprechend den einzelnen typischen Bedingungen der Fruchtarten zu erfolgen und ist zwischen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften und der WB jeweils gesondert zu vereinbaren. Es ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bis zum Abschluß der Stammpfungen festzulegen, wieviel Saat- bzw. Pflanzgut bei den erfolgversprechenden Stämmen zum Zeitpunkt der Zulassung zur Verfügung stehen muß. Die Neuzüchtungsinstitute haben entsprechend diesen Festlegungen den Zuchtaufbau zu gestalten.

d) Übergabe eines Teiles des Saat- und Pflanzgutes an die landwirtschaftlichen Institute der Räte der Bezirke nach Abschluß der Vorprüfung zur Durchführung der Vorvermehrung auf Großflächen unter Anleitung der Zentralstelle für Sortenwesen zur Feststellung der Rayonierungsmöglichkeiten.

e) Vorlage aller Prüfungsergebnisse einschließlich der konkreten Nachweise über die Ökonomie, Düngung, Agrotechnik, Mechanisierung und Rayonierung der für die Zulassung vorgesehenen Sorten durch die Zentralstelle für Sortenwesen bei der zentralen Sortenkommission.

Die Anträge auf Zulassung sind in der Regel bis zur Vorlage dieser Angaben zurückzustellen.

f) Sicherung der Ablieferung des aus der Vorvermehrung anfallenden Saat- und Pflanzgutes durch die Institute für Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke an die DSG-Betriebe. Dieses Saat- und Pflanzgut ist zum Elitepreis zu bezahlen.

g) Allseitige Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zur Lösung der unter Buchstaben a bis f genannten Aufgaben mit Unterstützung der Neuzüchtungsinstitute, insbesondere zur Ermittlung und Durchsetzung der artenspezifischen Agrotechnik.

Um eine systematische Umstellung der Organisation der Züchtung, Zulassung und Vorvermehrung nach diesen Grundsätzen zu erreichen, ist die genannte Regelung ab sofort auf sämtliche in Zulassungsprüfungen befindlichen Stämme anzuwenden.

## 2. Erhaltungszüchtung

Die Erhaltungszüchtung erfolgt in den VEG Saatzucht und in den für die Erhaltungszüchtung zugelassenen Betrieben. Die mit der Erhaltungszüchtung beauftragten Betriebe haben die zugelassenen, ihnen übergebenen Sorten erhaltungszüchterisch zu bearbeiten und die Qualität der Sorten in enger Zusammenarbeit mit den Neuzüchtungsinstituten ständig zu verbessern. Die einzelnen Erhaltungszüchtbetriebe werden durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft festgelegt bzw. zugelassen. Sie sind neben der Durchführung der erhaltungszüchterischen Bearbeitung der ihnen übertragenen Sorten im Rahmen der durch die WB